

741.11

Verkehrsabgabenverordnung (Änderung)

(vom 5. März 2003)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) sowie § 13 Abs. 1 des Verkehrsabgabengesetzes,

beschliesst:

I. Die Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

Va. Zuständigkeit bei der Erteilung von Lernfahrausweisen

Zuständigkeit
der Einwohner-
kontrolle

§ 39 a. Das Gesuch für die erstmalige Erteilung des Lernfahrausweises kann auch bei der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss bei der erstmaligen Einreichung persönlich vorsprechen.

Identitäts-
prüfung und
Weiterleitung
des Gesuchs

§ 39 b. Die Einwohnerkontrolle prüft und bestätigt mit Stempel und Unterschrift die Identität des Gesuchstellers und leitet das Gesuchsformular an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich weiter.

II. Diese Änderung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi